

## Erklärung zur Durchführung freiberuflicher Leistungen

Ein Werk-, Dienst-, Honorarvertrag kann nur dann abgeschlossen werden, wenn es sich bei der Leistungserbringung um eine selbstständige Tätigkeit und nicht um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV handelt. Bei der Abgrenzung kommt es ganz entscheidend auf den Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erledigung der Leistung an. Die Beurteilung erfolgt auf Basis einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles.

Aufgaben, die regelmäßig von LMU-Personal durchgeführt werden, erfüllen grundsätzlich nicht die Voraussetzungen einer selbstständigen Tätigkeit. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit ihrem äußeren Erscheinungsbild nach bereits zuvor in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wurde bzw. in absehbarer Zeit ausgeübt werden soll.

- 1) Werden Ihnen Weisungen hinsichtlich der Ausführung (Art und Weise) der Tätigkeit erteilt?  
 nein    ja
- 2) Ist der Ort der Arbeitsleistung vorgegeben?  
 nein    ja
- 3) Haben Sie regelmäßige Arbeits- oder Anwesenheitszeiten einzuhalten?  
 nein    ja
- 4) Werden Ihnen zur Erfüllung der Leistung Einrichtungen, Arbeitsmaterial, Geräte (z.B. Arbeitsplatz, Material, Telefon, PC, Email, etc.) zur Verfügung gestellt?  
 nein    ja
- 5) Haben Sie weitere Auftraggeber/innen?  
 nein    ja und ich erziele darüber mehr als 1/6 meines Umsatzes
- 6) Treten Sie unternehmerisch am Markt auf und treffen Sie hierbei eigenständige Entscheidungen über Preise, Warenbezug, Einstellung von Personal, Einsatz von Kapital und Sachmitteln, die Zahlungsweise Ihrer Kunden, Art und Umfang der Kundenakquisition und Art und Umfang von Werbemaßnahmen (z.B. Benutzung eigener Briefköpfe, Schalten von Anzeigen, eigener Internetauftritt)?  
 nein    ja
- 7) Beschäftigen Sie im Rahmen Ihrer freiberuflichen Tätigkeit versicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren Entgelt regelmäßig über 450,- Euro pro Monat liegt?  
 nein    ja

Die Angaben haben erhebliche rechtliche und finanzielle Auswirkungen, da Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich versicherungspflichtig sind. Demgegenüber zählen selbstständig Tätige in der Regel nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Konsequenzen ergeben sich auch im Hinblick auf die Abführung der Lohnsteuer.

Die wahrheitsgemäße Beantwortung ist zur Vermeidung von Haftungs- und Regressansprüchen sowie ggf. strafrechtlicher Folgen unbedingt erforderlich, da im Falle eines unzulässigen Vertrages Auftragnehmer/in und interne/r Auftraggeber/in mit erheblichen finanziellen Nachforderungen rechnen müssen (Steuer, Sozialversicherungsbeiträge etc.).

\_\_\_\_\_  
Name Auftragnehmer/in

\_\_\_\_\_  
Name LMU-interne/r Auftraggeber/in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Auftragnehmer/in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift LMU-interne/r Auftraggeber/in